

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 277

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

preise auf 3 Millionen erhöht. Mit der Heraufsetzung von verschiedenen Posten (Straßenbau usw.) ergibt sich eine Gesamterhöhung des Kredits von 3,315,000 Fr. auf dreieinhalb Millionen.

**Über die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Sekundarschulhauses in Uerikon (Zürich)** war die letzte Gemeindeversammlung einig. Aber eine große Zahl der Stimmberechtigten wollte, der schwierigen wirtschaftlichen Zeit wegen, den Bau, der auf 525,000 Fr. veranschlagt wird, hinausschieben. Er soll 12—15 Lehrzimmer enthalten. Die von etwa 120 Bürgern besuchte Versammlung beschloß mit großem Mehr grundsätzlich den neuen Schulhausbau und bewilligte einen Kredit von 10,000 Fr. für die Vorarbeiten. Es wurde ferner eine Baukommission von 15 Mitgliedern bestellt.

**Bauliches aus Glarus.** (Korr.) Der Gemeinderat hat beschlossen, daß mit dem Beginn der Haupt-Bauarbeiten am Pfundhaus mit Rücksicht auf die sehr schwierigen Arbeiter- und Baumaterial-Verhältnisse vorherhand zugewartet werden soll. Die Architekten werden beauftragt, mit der Auffstellung der Kostenvoranschläge noch zuzuwarten, dagegen sämliche Planstudien, Ausführungspläne und Vorausmaße zu vollenden. Dagegen beschließt der Gemeinderat, daß die Umgebungsarbeiten des Pfundhauses nach Fertlichkeit fortzusetzen sind. — Ferner beschloß der Gemeinderat die Errichtung einer öffentlichen Waage. Die Kosten (ohne Bemitterungsarbeiten) sind auf Fr. 4340.— veranschlagt. — Endlich beschließt der Gemeinderat den Beitritt zur schweizerischen Vereinigung der Straßenbau-Fachmänner

**Umbau des Schulhauses in Braunwald (Glarus).** (Korr.) Die Schulgemeinde-Versammlung Braunwald beschloß die Vornahme des Umbaus am vortigen Schulhause im Kostenvoranschlage von Fr. 1250.—

## Kreisschreiben Nr. 276 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgenossen!

Die Reform des Submissionsverfahrens macht leider trotz all unserer Bestrebungen geringe Fortschritte. Die von unserer Jahresversammlung in Winterthur ange nommene Muster-Submissionsverordnung ist im letzten Jahre allen arbeitvergebenden Verwaltungen des Bundes, der Kantone und größeren Gemeinden mit dem Ersuchen übermittelt worden, auf ihrer Grundlage verbindliche Verordnungen zu erlassen. Einige kantonale und städtische Behörden haben diesem Gesuche entsprochen, der größere Teil zögert jedoch immer noch.

Wir haben deshalb vom Zentralvorstande aus ein neues Schreiben an alle in Betracht fallenden Verwaltungen gerichtet, in welchem wir sie an die unabwelsbare Pflicht erinnern, eine befriedigende Lösung der dringlichen Submissions-Reform beförderlich an Hand zu nehmen. Vor allem sei den sachverständigen Preisberechnungen der Berufsverbände der wünschbare Schutz zu gewähren.

Unser Vorgehen wird jedoch nur dann Erfolg haben, wenn die kantonalen und lokalen Gewerbevereine, sowie die Berufsverbände auch ihrerseits die zuständigen Behörden und Verwaltungen ermahnen, beförderlich Verordnungen über die Vergabeung öffentlicher Arbeiten im Sinne unserer Muster-Submissionsverordnung zu erlassen.

Im fernern möchten wir diesen Anlaß benutzen, um die Berufsverbände aufzufordern, richtige Grundlagen

für die Preisberechnung durch Errichtung von gründlich vorbereiteten Preistarifen und durch Errichtung besonderer Berechnungsstellen zu schaffen. Solche Grundlagen sind die Voraussetzung einer gründlichen Regelung des Submissionswesens. Einige Berufsverbände, wie z. B. diejenigen der Buchdruckerei- und Lithographie-Besitzer, der Spenglermeister u. a. m. haben in dieser Richtung gute Erfolge erzielt, die dem Einzelnen wie der Gesamtheit des Berufsstandes zum Nutzen gereichen.

Der Mangel einer richtigen Preisberechnung und der konsequenten Anwendung der darauf sich stützenden Preistarife ist eine der Hauptursachen der vielbelagten Mißstände im Submissionswesen.

Wir sind gerne bereit, den Berufsverbänden bei der Aufstellung von Preistarifen oder Berechnungsstellen mit Rat und Auskunft beizustehen und ihre daraus folgenden Beschlüsse auf Wunsch zuständigen Orts zu unterstützen.

Anderseits erwarten wir, daß uns die Sektionen über alle hierauf bezüglichen Maßnahmen und deren Erfolge unterrichten, damit wir das erhaltene Material anderweitig nutzbringend verwerten können.

## Kreisschreiben Nr. 277.

Werte Verbandsgenossen!

Von mehreren Berufsverbänden und Ortssektionen sind wir wiederholt ersucht worden, bei den zuständigen Militärbehörden vorstellig zu werden, damit die Gesuche der Gewerbetreibenden für Militärbeurlaubung bessere Berücksichtigung finden. Wir haben solche Gesuche jeweilen mündlich oder schriftlich beantwortet, sehr oft mit gutem Erfolg. Es ist aber begreiflich, daß die Militärbehörden im Interesse eines wirklichen Schutzes unserer Landesgrenzen unmöglich allen dahinzelnden Gesuchen entsprechen können, und daß im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln die Arbeitskräfte der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelgewerbe im gegenwärtigen Zeitpunkt besondere Berücksichtigung verdienen.

Generelle Gesuche für ganze Stände oder Berufsgruppen haben wenig Aussicht auf Erfolg. Es hängt vom richtigen Verständnis und oft auch vom guten Willen der Militärlinie ab, ob im einzelnen Falle die Wirtschaftslage des betreffenden Gesuchstellers oder aber die Bedürfnisse des Grenzschutzes mehr ins Gewicht fallen. Viele Kommandos sind aber aus begreiflichen Gründen nicht in der Lage, die beruflichen Bedürfnisse richtig beurteilen zu können.

Aus diesen Gründen möchten wir den kantonalen und Bezirksverbänden oder größeren Ortssektionen anempfehlen, entsprechend dem Beispiel des Gewerbeverbandes der Stadt Basel, nach Verständigung mit der Generaladjutantur der Armee in Bern besondere Militärbeurlaubungskommissionen zu bestellen, die aus Leuten zusammengesetzt sein sollten, welche die Wirtschaftslage der verschiedenen Gewerbe zu überblicken vermögen und daher eher beurteilen können, ob die Ansprüche einzelner Gewerbetreibender berechtigt seien, beziehungsweise welche von vielen eine besondere Rücksicht verdienen. Am meisten Aussicht auf Erfolg haben Gesuche, welche genaue und wohlgegrundete Unterlagen für die Beurteilung durch die Kommissionen enthalten.

Die Bestellung von Urlaubs-Begutachtungskommissionen ist von den einzelnen Gewerbevereinen der Generaladjutantur direkt anzugeben und ebenso um Anerkennung der Kommissionen als Hauptbegutachtungsinstanzen einzukommen.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 — — — — —

3724

Lieferung von:

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Wir werden die Generaladjutantur vom Inhalt dieses Kreisschreibens in Kenntnis sezen und auch unserseits das Gesuch um Anerkennung der bei ihr sich meldenden Gewerbe-Urlaubskommissionen stellen.

Bern, den 18. Oktober 1917.

Für die Direktion  
des Schweizer. Gewerbeverbandes,  
Der Präsident: Dr. Eschumi.  
Der Sekretär: Werner Krebs.

## Ausstellungswesen.

Das ständige Musterlager der Schweizer Mustermesse in Basel ist in den letzten Wochen derart ausgebaut worden, daß weite Bevölkerungskreise wünschen, diese neue wirtschaftliche Institution kennen zu lernen. Die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel, welche zugleich auch die Leitung des ständigen Musterlagers besorgt, hat sich deshalb entschlossen, dem Publikum während der Schweizer Woche vom Samstag 27. Oktober bis Sonntag 4. November (nachmittags 2—5 Uhr) den Eintritt unentgeltlich zu gewähren. Das Musterlager enthält Produkte aus allen Industriezweigen. Einläufer und Interessenten sind eingeladen, diese nationale Veranstaltung zu besuchen.

## Arbeiterbewegungen.

Vereinbarung zur Beilegung des Schreiner- und Glaserstreites in Zürich. Unter Vermittlung von Delegationen des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Stadtrates Zürich ist am 22. Oktober 1917 zwischen dem Verbande der Möbel-Fabrikanten und mechanischen Schreinereien Zürich, dem Verband der Schreinermeister und verwandter Berufe von Zürich und Umgebung und dem Gläsermeisterverband Zürich und der Sektion Zürich des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 50 Stunden. Im Gläsergewerbe wird die jetzige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Woche am 1. Mai 1918 unter Lohnausgleich auf 50 Stunden reduziert.

Art. 2. Die vor dem Streik bezahlten Stundenlöhne der Schreiner, Gläser, Maschinisten und Anschläger werden

mit der Wiederaufnahme der Arbeit um acht Rappen, vom 10. Dezember 1917 an um weitere drei Rappen und vom 4. Februar 1918 an um weitere drei Rappen erhöht.

Alle Betriebe des Schreiner- und Gläsergewerbes, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, haben von der Wiederaufnahme der Arbeit an die Stundenlöhne für gelernte und leistungsfähige Arbeiter derart anzusehen, daß der Durchschnitt ihrer Lohnansätze sich zwischen 94 und 96 Rappen bewegt. Vom 10. Dezember 1917 an erhöht sich der durchschnittliche Lohnansatz dieser Betriebe auf 97—99 und vom 4. Februar 1918 an auf 100 bis 102 Rappen.

Art. 3. Die wöchentliche Teuerungszulage von Fr. 6.50 für verheiratete Arbeiter und verwitwete oder geschiedene Arbeiter mit eigenem Haushalt bleibt bestehen; für ledige Arbeiter beträgt sie Fr. 4.50 pro Woche.

Art. 4. Die Ansätze des Anschlägertarifes vom 1. Juni 1910 werden von der Wiederaufnahme der Arbeit an um 10% erhöht.

Art. 5. Die Arbeit ist Dienstag den 23. Oktober 1917, in allen Betrieben wieder aufzunehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Kampfmaßnahmen ausnahmslos und unverzüglich einzustellen. Maßregelungen sind nach beiden Seiten unstatthaft.

Art. 6. Die vorstehende Vereinbarung gilt bis zum 15. März 1919. Sofern sie nicht spätestens am 31. Dezember 1918 auf den 15. März 1919 gesündet wird, gilt sie ein weiteres Jahr.

Art. 7. Wenn sich während der Dauer der Vereinbarung die Lebenshaltung noch wesentlich verteuern sollte, bleibt die Vereinbarung weiterer Teuerungszulagen vor dem Einigungsamt der Stadt Zürich vorbehalten. Sofern die Parteien sich hier nicht einigen können, ist der Entscheid der Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates anzurufen.

Art. 8. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung unter keinen Umständen Kampfmaßnahmen irgendwelcher Art zu gestatten oder anzuordnen und durchzuführen.

Sofern sich während der Dauer der Vereinbarung Differenzen ergeben, sind diese zunächst einem Schiedsgerichte und dann dem Einigungsamt der Stadt Zürich zum Entscheid vorzulegen. Beide Parteien haben nach Abschluß dieser Vereinbarung je drei Schiedsrichter zu bestimmen; der Vorsitzende des Einigungsamtes ist zu ersuchen, als Obmann dieses Schiedsgerichtes zu amten.

Art. 9. Die Sektion Zürich des Holzarbeiterverbandes verpflichtet sich, die Bestrebungen der Meisterverbände in